

Allgemeine Informationen für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie

1. Geltungsbereich des Tarifvertrages

Die ZVK gewährt eine Beihilfe zur Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrente. Grundlagen sind die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Eine Beihilfe der ZVK erhalten ab dem 1. Januar 1972 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Betrieben der Brot- und Backwarenindustrie und deren Verkaufsstellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 beschäftigt waren.

Ein Anspruch besteht nicht

- für geringfügig Beschäftigte (im Sinne von § 8 SGB IV)
- wenn die Beschäftigungszeit vor dem 1. Januar 1992 endete und der Arbeitnehmer (m/w/d) Arbeitnehmerin eine Beschäftigung außerhalb des Produktionsbereichs ausgeübt hat, zum Beispiel kaufmännische und technische Angestellte, Verkäufer (m/w/d), Betriebs- und Kfz-Handwerker (m/w/d), Reinigungspersonal, Hofarbeiter (m/w/d).

Ab dem 1. Januar 1992 erfasst der Tarifvertrag alle Tätigkeitsbereiche.

2. Leistungsgewährung

Eine Leistungspflicht der ZVK tritt ein, wenn ein vom Geltungsbereich erfasster Arbeitnehmer (m/w/d) eine Alters- oder voller Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eines deutschen Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. der Knappschaft–Bahn–See erhält, und die Wartezeit (siehe 2.1.) erfüllt oder eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat (siehe 2.4.).

2.1. Erfüllung der Wartezeit

Voraussetzungen zur Erfüllung der Wartezeit sind

- eine ununterbrochene Arbeitnehmertätigkeit von mindestens zehn Jahren in Betrieben des tariflichen Geltungsbereichs zum Zeitpunkt des Rentenbeginns,
- ab 2001 eine ununterbrochene Arbeitnehmertätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Zeit in einem oder mehreren Mitgliedsbetrieben der ZVK nachgewiesen wird.

Folgende nachgewiesene Zeiten werden bei der Berechnung der Wartezeit nicht mit angerechnet, gelten aber nicht als Unterbrechung der Arbeitnehmertätigkeit:

- Zeiten einer Arbeitslosigkeit
- Zeiten nachgewiesener Krankheit (z.B. Krankengeldbezug)
- Beschäftigung in einem Betrieb des Bäckerhandwerks (bis zum 31. Januar 2003)
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeitsrente
- Elternzeiten im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Zeiten des Zivildienstes / Wehrdienstes / Ausbildung
- Beschäftigungszeiten in den neuen Bundesländern, die nicht vom Arbeitgeber veranlasst wurden.

3. Allgemeine Hinweise

- Abfindungen / einmalige Leistungen werden durch die ZVK nicht gezahlt.
- Im Todesfall endet der Leistungsbezug mit Ablauf des Sterbemonats.
- Die Beihilfen sind nach den jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig und werden gemäß § 22a EstG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.
- Eine Rente aus einer Privatversicherung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeit berechtigt nicht zum Bezug einer Beihilfe.
- Die ZVK verarbeitet personenbezogene Daten auf Basis der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung erfolgt gemäß den gesetzlichen Erfordernissen. Ausführliche Hinweise zu der von uns vorgenommenen Datenverarbeitung finden Sie *hier* (hier Link zum Dokument ZVK Anlage Datenschutz)

Für den Antrag bitten wir nur das Antragsformular der ZVK mit den dort geforderten Nachweisen zu verwenden. Dadurch wird ein korrektes und zügiges Antragsverfahren sichergestellt. Das Formular steht auf der Webseite zum Download bereit.